



## Leitfaden zur Anerkennung des Orientierungspraktikums Studiengang Lehramt an Gymnasien

Das Orientierungspraktikum gilt als Voraussetzung zur Teilnahme der Praxisphase I und sollte vor Antritt des Studiums bzw. vor Anmeldung zum Modul Praxisphase I absolviert und beim Zentrum für Lehrerbildung zur Anerkennung eingereicht werden. Das Orientierungspraktikum zählt nicht zum Arbeitsaufwand für das universitäre Studium.

### Rechtsgrundlage

- §15 Hessisches Lehrerbildungsgesetz (HLbG) in der Fassung vom 28. September 2011 (GVBl. I, 20/2011, S. 590-614) zuletzt geändert am 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450)
- §21 Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 (GVBl. I, 20/2011, S. 615-648) zuletzt geändert am 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450)

### Anerkennung als Orientierungspraktikum

- Das Orientierungspraktikum dient dem Sammeln und Reflektieren von Erfahrungen in pädagogischen Berufsfeldern mit Kindern und Jugendlichen.
- Tätigkeiten in den folgenden Bereichen können als Orientierungspraktikum anerkannt werden:  
Arbeit und Organisation einer staatlichen, kirchlichen oder freien Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich der Einrichtungen für den Kinder- und Jugendsport, KiTas (o.ä.) sowie der unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Praxis von Schulen  
**Alternativ:** Zivildienst, Soziales Jahr, ehrenamtliches bzw. bürgerschaftliches Engagement<sup>i</sup> (min. 2 Jahre & min. 2 Std./Woche) oder entsprechende Berufsausbildung bzw. Berufsausübung<sup>ii</sup> im Bereich pädagogischer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Ein Portfolio muss hier **nicht** erstellt werden.)  
**Sonderfall:** U-Plus-Stunden/Vertretungsunterricht (nur bei Nachweis einer durchgängigen und langfristigen Beschäftigung, über die Notwendigkeit eines Portfolios wird im Einzelfall entschieden)
- Folgende Tätigkeiten werden grundsätzlich **nicht** als Orientierungspraktikum anerkannt:  
Au-Pair, Einzel-Nachhilfeunterricht und Praktika, die im Rahmen Ihres eigenen Schulbesuches abgeleistet wurden o.ä.

### Rahmenbedingungen & Hinweise zum Orientierungspraktikum

- Das *klassische* Orientierungspraktikum dauert min. vier Wochen und umfasst min. 120 Zeitstunden und soll i.d.R. die werktägliche Anwesenheit in der besuchten Einrichtung von fünf Zeitstunden nicht unterschreiten
- Das Orientierungspraktikum wird von einem/r Betreuer\*in der Einrichtung angeleitet.
- Das Orientierungspraktikum kann auch außerhalb Hessens oder im Ausland sowie in mehreren Abschnitten und mehreren Einrichtungen absolviert werden.

### Ablauf zur Bescheinigung des Orientierungspraktikums

Die Bescheinigung über das Orientierungspraktikum wird vom Zentrum für Lehrerbildung<sup>1</sup> ausschließlich für Studierende der TU Darmstadt ausgestellt. Bitte verwenden Sie das einfache oder das erweiterte Formblatt (Das PDF-Dokument finden Sie auf unserer Homepage [www.zfl.tu-darmstadt.de](http://www.zfl.tu-darmstadt.de) unter *Praxisphasen* zum Download.) und berücksichtigen Sie für die Ausstellung der Bescheinigung eine Bearbeitungszeit von min. **zwei Wochen**. Sie müssen folgende Unterlagen vorlegen:

- ENTWEDER: Bescheinigung des Praktikumsträgers unter Angabe des Namens und Geburtsdatums des/der Praktikant\*in, der Art der Aufgaben und der Dauer des Praktikums sowie das von Ihnen ausgefüllte einfache Formblatt des ZfL
- ODER: Das von Ihnen und dem Praktikumsträger ausgefüllte erweiterte Formblatt des ZfL

<sup>1</sup> Im Folgenden ZfL



Einreichen können Sie Ihre Unterlagen

- a) persönlich bei der Praxisphasenkoordination des ZfL unter Berücksichtigung der Sprechzeiten,
- b) per Einwurf in den Briefkasten des ZfL auf dem Flur (Hochparterre) oder
- c) per Post an das ZfL (bei Bedarf mit ausreichend frankiertem Rückumschlag).

Bei Anerkennung Ihres Orientierungspraktikums erhalten Sie eine E-Mail, dass Ihre Unterlagen zur Abholung bereitliegen. Sollten Ihre Unterlagen nicht den geforderten Ansprüchen genügen, teilen wir Ihnen dies ebenfalls per E-Mail mit. Sie erhalten das Portfolio sowie das unterschriebene Original des Formblatts von uns zurück. In der Regel wird der Erhalt der Bescheinigung an die Verantwortlichen der Schulpraktischen Studien weitergeleitet. Bitte bewahren Sie Ihre Bescheinigung dennoch gut auf, um sie bei Antritt der Schulpraktischen Studien ggf. vorweisen zu können.

### Gestaltung des Portfolios

Ein Portfolio zum Orientierungspraktikum ist verpflichtend, wenn Sie sich ab Wintersemester 2005/2006 in den Studiengang Lehramt an Gymnasien eingeschrieben haben und keine der oben genannten Alternativen auf Ihre als Orientierungspraktikum absolvierte Tätigkeit zutrifft. Das Portfolio besteht aus:

Deckblatt, Gliederung, Textteil und ggf. Anhang. Das Portfolio sollte einen Umfang von 1.400 Wörtern (ohne Deckblatt, Gliederung & Anhang) nicht unterschreiten (entspricht ca. vier Textseiten in der Schriftart Arial, Schriftgröße 12 Punkte, bei 1,5 Zeilenabstand in Blocksatz) und folgende drei Gliederungspunkte beinhalten:

- Beschreibung der Praktikumsstelle
- Schwerpunkte der Tätigkeiten
- Reflexion wichtiger Erfahrungen

Eine Bewertung findet nicht statt, jedoch behalten wir uns die Überarbeitung bei gravierenden Mängeln (z.B. Rechtschreibung, ungenaue Darstellung, oberflächliche Bearbeitung) ausdrücklich vor.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Praxisphasenkoordination des ZfL.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg.

---

<sup>i</sup> Die Begriffe ehrenamtliches bzw. bürgerschaftliches Engagement werden nicht einheitlich verwendet. Eine allgemeingültige Definition gibt es nicht. Jedoch gibt es Merkmale, die ehrenamtliches bzw. bürgerschaftliches Engagement auszeichnen. Dieses Engagement dient grundsätzlich dem Gemeinwohl und ist keine bloße Gefälligkeit. Beide Seiten müssen also Rechte und Pflichten im Sinne eines Auftrages übernehmen. Hierbei sind u.a. auch steuerrechtliche (Ehrenamtszuschale, Übungsleiterfreibetrag, Aufwandsspende) und versicherungsrechtliche (Unfall, Haftpflicht) Sachverhalte zu beachten. Das Engagement erstreckt sich über einen längeren Zeitraum, hat einen gewissen Organisationsgrad und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet (unentgeltlich).

<sup>ii</sup> Die Begriffe Berufsausbildung bzw. Berufsausübung sind hier wörtlich zu nehmen. Eine Berufsausbildung findet nach bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen statt und eine Berufsausübung setzt eine Qualifizierung – also das Erlernen des Berufs – voraus. In diesem Sinne kann z.B. die Berufsausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher als Orientierungspraktikum anerkannt werden, selbst dann, wenn die Berufsausbildung nicht beendet wurde. In diesem Fall entfällt die Pflicht zur Abgabe eines Portfolios, weil im Rahmen der Berufsausbildung bereits vergleichbare Dokumente verfasst und abgegeben wurden. Wohingegen eine Tätigkeit als ungelernete Kraft im Kindergarten nicht als Berufsausübung im o.g. Sinne anerkannt werden kann. Sollte in diesem Fall die Tätigkeit im Kindergarten als Orientierungspraktikum anerkannt werden, muss ein Portfolio abgegeben werden.